

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Zum Unterschied vom Aufenthalt in Jugendeinrichtung und Gaststätten

Maßgeblich sind hier die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Jugendschutzgesetzes.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§4 betrifft ausschließlich Gaststätten und schließt Veranstaltungen von anerkannten Jugendhilfeträgern ausdrücklich aus. Eine solche Veranstaltung ist auch der Offene Betrieb eines Jugendhauses. Daher gibt es rechtlich gesehen keine Uhrzeiten, zu denen ein Jugendhaus schließen muss. Lange Filmnächte oder Übernachtungsaktionen im Jugendhaus wären dann ja gar nicht möglich. Das bedeutet: Öffnungszeiten sind an dem zu orientieren, was pädagogisch sinnvoll ist. Das ist je nach Gestaltung des Treffs und der Art der Betreuung natürlich unterschiedlich. Viele Jugendhäuser nehmen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes als Richtschnur.

In §5 ist von Tanzveranstaltungen die Rede – d. h. wenn im Jugendhaus eine Disco oder ähnliches stattfindet, gelten Zeiten, zu denen Kinder und Jugendliche (wiederum bei Veranstaltungen von anerkannten Jugendhilfeträgern) heimgehen müssen: Kinder um 22.00, Jugendliche bis 16 Jahre um 24.00 Uhr.

Die §§ 6 bis 8 betreffen Jugendgefährdende Orte und Veranstaltungen bzw. Spielhallen. Beides dürfte wohl auf ein Jugendhaus nicht zutreffen...

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr

Wichtig ist zudem § 11, der die Filmveranstaltungen regelt, wenn sie öffentlich sind. Selbstverständlich müssen die gezeigten Filme entsprechend der FSK freigegeben sein. Kinder unter 6 dürfen nur in Begleitung solche Veranstaltungen besuchen, alleine dürfen Kinder ab 6 Jahre bis 20 Uhr teilnehmen, Jugendliche bis 16 Jahre bis 22 Uhr und Jugendliche bis 18 bis 24 Uhr.

Das Ganze sieht in der Tat anders aus, wenn es sich um eine feste Gruppe handelt, entweder im Rahmen eines besonderen Projektes, einer Freizeit o.ä. Denn hier handelt es sich um einen so genannten „geschlossenen Personenkreis“ und daher nicht um eine öffentliche Veranstaltung. Bei einer Zeltlager-Disco beispielsweise gelten keine Uhrzeiten. Da ist die Frage, was Sinn macht.

Die Regelungen zu Tabak- und Alkoholkonsum und die Regelungen zu den Medien (z. B. Freigabe durch die FKS) gelten generell, auch für Gruppenveranstaltungen! Das ist im Rahmen der Aufsichtspflicht, die bei solchen Veranstaltungen besteht, auch umzusetzen.

Wenn der Gesetzgeber zwischen "normalen" Veranstaltern und den anerkannten Trägern der Jugendhilfe unterscheidet, geht er davon aus, dass diese wissen, was für Kinder und Jugendlichen Sinn macht und was nicht.